

II-4397 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM
FÜR GESUNDHEIT UND UMWELTSCHUTZ
ZI. IV-40.004/19-2/86

des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode
1981
1980 Wien, den
~~Februar~~ Radetzkystraße 2
Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
Auskunft

1994 IAB

1986 -06- 27

zu 2022 IJ

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten Dr. Marga HUBINEK
und Genossen an den Bundesminister für Gesundheit
und Umweltschutz betreffend gesetzliche Regelungen
über die Immissionsgrenzwerte und den Smogalarm
(2022/J)

In der gegenständlichen Anfrage werden folgende Fragen gestellt:

- "1) Weshalb haben Sie bisher mit den Ländern noch keine Vereinbarung gemäß Artikel 15 a B-VG über die Immissionsgrenzwerte abgeschlossen?
- 2) Stehen Sie mit den Ländern in diesbezüglichen Verhandlungen?
- 3) Wann kann mit dem Abschluß einer solchen Vereinbarung gerechnet werden?
- 4) Wann werden Sie die Regierungsvorlage für das Smogalarmgesetz vorlegen?
- 5) Werden Sie die Alarmwerte auf der Basis des diesbezüglichen Gutachtens der Akademie der Wissenschaften festlegen?
- 6) Wie stellen Sie sich zu dem Vorwurf, daß die Länder bewußt im Interesse des Umweltschutzes sogar die Überschreitung ihres Kompetenzbereiches in Kauf nehmen müssen, um jene gesetzlichen Regelungen zu schaffen, die der Bundesgesetzgeber bis jetzt verabsäumt hat?"

- 2 -

Ich beeohre mich, die Anfrage wie folgt zu beantworten:

zu 1) und 2) : Mit der B-VG-Novelle 1983, BGBl.Nr.175, ist Art.10 Abs.1 Z 12 B-VG durch den Kompetenztatbestand "Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt, die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen" ergänzt worden.

Gemäß Art.II der genannten B-VG-Novelle kann ein Bundesgesetz betreffend Maßnahmen zur Abwehr von gefährlichen Belastungen der Umwelt die durch Überschreitung von Immissionsgrenzwerten entstehen, freilich erst nach Inkrafttreten einer Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern (Art. 15a B-VG) über die Festlegung von Immissionsgrenzwerten erlassen werden.

Die Verhandlungen zum Abschluß einer derartigen Vereinbarung wurden mit den Ländern bereits im Jahr 1983 aufgenommen.

Im Laufe dieser Verhandlungen entwickelten sich allerdings auf beiden Seiten gänzlich unterschiedliche Verhandlungspositionen, welche am Beispiel des Schwefeldioxid wie folgt darzustellen sind:

Während mein Amtsvorgänger, Dr.Kurt Steyrer, mit der Vorstellung in diese Verhandlungen ging, als entsprechender Grenzwert wäre ein Wert von etwa 0,2 mg SO₂/m³ festzulegen, da gemäß den Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften (aus dem Jahre 1975!) ab etwa diesem Wert längerfristig gefährliche Belastungen der Umwelt (auch im Sinne der neuen Verfassungsbestimmungen) vermieden werden können, enthielt der bis November 1985 aufrecht gebliebene Vereinbarungsentwurf der Länder einen entsprechenden Grenzwertvorschlag von 1,2 mg SO₂/m³. Dieser Wert bedeutete somit das Sechsfache des vom Bund (bzw. vom Bundesminister für Gesundheit und Umweltschutz) angestrebten Grenzwertes.

Es stellte sich somit heraus, daß es den Ländern nicht darum ging, dem Bund die Möglichkeit zur Ausschöpfung seiner neuen Kompetenzen auf dem Gebiet des Immissionsschutzes (im Sinne eines umfassenden Schutzes der Umwelt) zu verschaffen, sondern lediglich darum, eine Vereinbarung über solche Grenzwerte abzuschließen, bei deren Überschreitung (höchst) akute Gefährdungen der Gesundheit von Menschen zu befürchten sind, d.h. eine Vereinbarung über Smogalarmgrenzwerte in gesundheitsbedrohenden Situationen.

- 3 -

Mein Vorgänger hat auch zu dieser - von der in Rede stehenden Verfassungsänderung an sich gar nicht berührten - Frage der Festlegung von Alarmgrenzwerten zur Abwehr gefährlicher Belastungen der menschlichen Gesundheit ein Gutachten der Akademie der Wissenschaften einholen lassen. Diesem Gutachten über akut gesundheitsgefährdende Alarmwerte ist schlüssig zu entnehmen, daß als derartiger Gefahrenwert ein Höchstwert von 0,6 mg SO₂/m³ vereinbart werden könnte.

Auch zu diesem von Bundesseite als letzter Kompromiß vorgeschlagenen Wert vertraten einige Länder - bis heute - die Ansicht, als Gefahrenwert (Smogalarmgrenzwerte) für SO₂ sollte ein Wert von 0,8 mg/m³ festgelegt werden.

Diesem Wert konnte aber schon mein Amtsorgänger als Gesundheitsminister und Arzt nicht zustimmen. Auch ich sehe mich - nach reiflicher Überlegung - außerstande, auf Basis eines derartigen Grenzwertes die in Rede stehende Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG abzuschließen.

Ich werde in dieser Auffassung noch durch den Umstand bestärkt, daß es durch die von der Bundesregierung bisher gesetzten Maßnahmen (Herabsetzung des Schwefelgehaltes in Heizöl, Schaffung des DKEG, Novelle des Forstgesetzes mit den Verordnungen gegen die Luftverunreinigung, durch das Bundesgesetz über die Umweltkontrolle sowie insbesondere durch die Tätigkeit des Umweltfonds) gelungen ist, die SO₂-Immissionen insbesondere in Ballungsgebieten deutlich zu vermindern und im gesamten Bundesgebiet eine Immissionssituation herbeizuführen, in der mit Überschreitungen eines Immissionsgrenzwertes von 0,6 mg SO₂/m³ nur mehr in sehr wenigen Gebieten und auch hier nur in seltenen Fällen mit extrem austauscharen Wetterlagen gerechnet werden muß.

Ich vertrete daher die Ansicht, daß der Abschluß der in Rede stehenden Vereinbarung zwar nach wie vor anzustreben ist, daß aber die entsprechenden Verhandlungen unter dem führenden Aspekt weiter zu verfolgen sind, Immissionsgrenzwerte gemäß den Empfehlungen der Akademie der Wissenschaften (Luftqualitätskriterien SO₂) festzusetzen. Das bedeutet, daß Immissionsgrenzwerte in Abhängigkeit von den unterschiedlich empfindlichen Schutzobjekten festzusetzen sind, die aber maximal 0,2 mg SO₂/m³ nicht überschreiten sollten.

- 4 -

Den Abschluß einer Vereinbarung allein über Grenzwerte des (die Gesundheit von Menschen akut bedrohenden) Smogalarmfalls noch dazu auf Basis des von einigen Ländern vorgeschlagenen unrealistischen Wertes von $0,8 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$ halte ich nicht für sinnvoll.

Zu 3) :

Ich habe diesen unter Punkt 1 und 2 angeführten Standpunkt kürzlich auch in einem Schreiben an die Verbindungstelle den Ländern zur Kenntnis gebracht. Die Frage, wann mit dem Abschluß der Vereinbarung gerechnet werden kann, wird somit erst dann beantwortet werden können, wenn eine gemeinsame Willensbildung der Länder zu dieser Haltung des Bundes erfolgt sein wird.

Zu 4) :

Da der von meinem Ressort erarbeitete Gesetzesentwurf für ein Smogalarmgesetz im Fall seiner Gesetzwerdung in mittelbarer Bundesverwaltung von den Ländern zu vollziehen sein wird, sind derzeit Gespräche von Luftexperten des Bundes und der Länder über die adäquaten Meß- und Beurteilungsmethoden von Smogalarmgrenzwerten sowie über die bestmögliche Anordnung der Meßstellen (unter Nutzung bereits bestehender Einrichtungen) im Gange.

Abgesehen von den dabei noch zu lösenden technischen Fragen wird der Zeitpunkt der Einbringung einer derartigen Regierungsvorlage auch davon abhängen, ob einige Länder von ihrem bisherigen Standpunkt (Smogalarmgrenzwert für SO_2 nicht unter $0,8 \text{ mg/m}^3$) abrücken werden, d.h. ob es gelingen wird, in einer Vereinbarung nach Art.15a B-VG die Vorstellungen des Bundes über (langfristig) wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte mit den Smogalarmgrenzwertvorstellungen der Länder auf einen "gemeinsamen Nenner" zu bringen.

Zu 5) :

Mein Ressort war und ist nach wie vor der Auffassung, daß in der in Rede stehenden Vereinbarung die gutächtlichen Äußerungen der Akademie der Wissenschaften über die Alarmgrenzwerte ($0,6 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$) und über wirkungsbezogene Immissionsgrenzwerte (max. $0,2 \text{ mg SO}_2/\text{m}^3$) zu berücksichtigen sind.

- 5 -

zu 6):

Zu diesem Vorwurf möchte ich zunächst entschieden feststellen, daß - wie immer man die fachliche Seite beurteilt - ein leichtfertiger Umgang mit der Bundesverfassung nicht zu rechtfertigen ist. Ein vorsätzlicher Bruch der verfassungsrechtlichen Spielregeln kann letztlich weder im Interesse des Bundes noch im Interesse der Länder liegen.

Aber auch in fachlicher Hinsicht muß ich den gegen mich erhabenen Vorwurf zurückweisen: Die oben stehenden Ausführungen zeigen deutlich, daß einige Länder durch das Beharren auf unrealistischen Grenzwerten offenbar aus anderen als umweltpolitischen Gründen verhindern wollen, daß der Bund seine ihm durch die B-VG -Novelle 1983 an sich bereits übertragene neue Immissionsschutzkompetenz in sinnvoller Weise in Anspruch nehmen kann. Wenn nun im Niederösterreichischen Luftreinhaltegesetz Regelungen für den Smogalarm vorgesehen werden, so ist aus der Sicht des Umweltschutzes darauf hinzuweisen, daß das Land Niederösterreich eines jener Länder ist, welche in den Verhandlungen über eine Vereinbarung über Immissionsgrenzwerte nach wie vor einen Wert von 0,8 mg SO₂/m³ als Smogalarmgrenzwert vorschlagen, ein Wert, der bei den heutigen Gegebenheiten in Niederösterreich überhaupt nicht mehr erreicht wird.

Ich nehme daher den in der Anfrage erhobenen Vorwurf aus fachlicher - nicht allerdings aus verfassungsrechtlicher - Sicht relativ gelassen in Kauf.

Abschließend möchte ich festhalten, daß ich weiterhin alle möglichen Maßnahmen der Emissionsminderung nach dem Stand der Technik bzw. eine entsprechende Altanlagensanierung (Beispiel Umweltfonds) verfolgen werde, um die Belastung der Umwelt weiterhin zu reduzieren.

Der Bundesminister:

